

Das Bundesverwaltungsgericht, der Gesetzgeber und tätowierte Polizisten¹

Dr. Jörg-Michael Günther

Wie kaum ein anderes Thema zeigt die Frage der Eignung tätowierter Bewerber um die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst, welche Rolle die Grundrechte im Rahmen des öffentlichen Dienstrechts haben. Sie spielen natürlich auch eine Rolle, wenn sich ein schon auf Lebenszeit verbeamteter Polizist in dem in Sommeruniform sichtbaren Bereich tätowieren lassen will. Nunmehr hat das BVerwG in dem sog. „Aloha-Fall“, benannt nach dem beabsichtigten Schriftzug für das Unterarm-Tattoo des Klägers, seine lange erwartete Grundsatzentscheidung gefällt (BVerwG, ZBR 2020, 426 – in diesem Heft). Der Beitrag betrachtet das zum bayrischen Beamtenrecht ergangene Urteil des BVerwG in seinen (bundesweiten) Auswirkungen für den Polizeivollzugsdienst.

I. Einleitung

Das Phänomen der Tätowierungen ist nach wie vor präsent. Während früher hauptsächlich nur Seefahrer und Kriminelle tätowiert waren, ist der Körperkult in der Gesellschaft quer durch alle Schichten durchaus verbreitet.² Gerade bei jüngeren Menschen hat die Verbreitung von Tätowierungen offenbar „die Mitte der Gesellschaft“ erreicht.³ Die kunstvollen und leider oft weniger kunstvollen dauerhaften „Verzierungen“ des Körpers werfen – neben medizinischen, psychologischen und soziologischen Aspekten – auch komplexe juristische Fragen auf.⁴ Die Kompatibilität von Körperschmuck mit Uniformen ist ein seit langem sehr umstrittenes Thema.⁵ Die Pflicht zum Tragen von Dienstkleidung beschränkt in zulässiger Weise die freie Persönlichkeitsentfaltung.⁶ Es stellt sich aber die Frage, ob ein Uniformträger oder ein Einstellungsbewerber (als potentieller Uniformträger) in seinem gesamten äußeren Erscheinungsbild den Anforderungen des Amtes gerecht wird bzw. würde, wenn er offen Piercings, Ohrtunnel und Ähnliches trägt oder sichtbar bunt oder nicht bunt tätowiert ist. Die wichtige Legalitäts-, Neutralitäts-, und Repräsentationsfunktion einer Polizeiuniform kollidiert hier mit den Persönlichkeitsrechten, insbesondere mit dem zentralen Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) und – etwa bei Einstellungsbewerbern – mit Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit)/ Art. 33 Abs. 2 GG (Zugang zum Berufsbeamtentum).⁷ Auch im öffentlichen Dienst gibt man schließlich seine Grundrechte nicht an der Pforte der Behörde ab.⁸ Es stellt sich aber die Frage, ob und ggf. wieweit man es dabei verfassungsrechtlich und dienstrechtlich als Person hinnehmen muss, dass eigene Grundrechte aus dienstlichen Gründen beschränkt werden. Es liegt ein klassischer (Rechtsgüter-)Konflikt vor, der an die Waage Justitias höchste Anforderungen stellt: Uniformen zielen schon ihrem Begriff nach darauf ab, aus sehr guten Gründen Uniformität herzustellen, während die im Fokus stehenden Tätowierungen Ausdruck der eigenen Individualität sind oder es jedenfalls theoretisch sein sollen.⁹ Besonders umstritten sind dabei (schon unabhängig vom Motiv) Tätowierungen von Polizeivollzugsbeamten im sichtbaren Bereich einer Sommeruniform, sofern es sich nicht um „Mini-Tattoos“ handelt.¹⁰

Der Umstand, dass sich in der Gesellschaft in einem erstaunlichen hohen Maße Tätowierungen verbreitet haben, führt nat-

turgemäß dazu, dass sich bereits in zahlreichen Gerichtsverfahren Richter mit Tattoos von Einstellungsbewerbern zu beschäftigen hatten, was auch Thema einer juristischen Dissertation war.¹¹ Im aktuellen Fall des BVerwG liegt eine Besonderheit vor. Hier hat ein bereits im Dienst befindlicher bayrischer Polizist in vorbildlicher, rechtstreuer Weise vor seiner geplanten Unterarm-Tätowierung mit dem Schriftzug „Aloha“ eine dienstrechtliche Klärung herbeiführen wollen. Dieses Ziel der Klärung wurde von ihm – allerdings vom Ergebnis her nicht in seinem Sinne – spätestens mit dem Urteil des BVerwG vom 14.5.2020 erreicht.¹² Der gesamte juristisch-prozessuale Klärungsprozess dauerte rund 6 ½ Jahre, da der Kläger im Oktober 2013 als Polizeioberkommissar erstmals seinen streitbefangenen Antrag auf Genehmigung der Tätowierung an das Polizeipräsidium Mittelfranken eingereicht hatte.¹³ Unabhängig davon, wie man zu Tätowierungen bei Polizeibeamten steht, muss man den langen Atem des tätowierwilligen Ordnungshüters bewundern. Nicht klärungsbedürftig war und ist,

- 1) Zugleich Urteilsanmerkungen zu BVerwG, ZBR 2020, 426 – in diesem Heft.
- 2) Vgl. zur Geschichte, Verbreitung und Bedeutung von Tätowierungen *Knecht*, Kriminalistik 1997, S. 371.
- 3) *Pfeffer*, NVwZ 2020, S. 15 unter Hinweis auf VG Halle, Urteil vom 18.5.2016 – 5 A 54/16; krit. dazu *Günther*, *J.-M.*, ZBR 2013, S. 116.
- 4) Vgl. *Schmidt*, S., Das äußere Erscheinungsbild von Beamtenbewerbern, 2017 – dazu die Rezension von *Günther*, *J.-M.*, ZBR 2018, S. 140.
- 5) *Keller*, Persönlichkeitsrecht von Polizeibeamten, 2019, S. 359 ff.; *Elbel*, ZBR 2020, S. 190; *Commissarius ornamentalis*; *Pfeffer*, NVwZ 2020, S. 15; *Marburger*, RiA 2020, S. 5; *Schönenbroicher*, Die Verwaltung 52 (2019), S. 44; *Klenner*, JuS 2019, S. 701; *Masuch*, DÖV 2018, S. 697; *Schmidt*, S., Das äußere Erscheinungsbild von Beamtenbewerbern, 2017 – s. dazu *Günther*, *J.-M.*, ZBR 2018, S. 140; *Günther*, *J.-M.*, NWVBl. 2015, S. 13; *ders.*, ZBR 2013, S. 116; *ders.*, ZBR 2000, S. 401; *Michaelis*, JA 2015, S. 370.
- 6) *Hilg*, apf 2019, S. 55 (57); *Günther*, *J.-M.*, NWVBl. 2015, S. 13; vgl. zur Einschränkung der Grundrechte von Beamten *Pannen*, Einführung in die Grundlagen des Öffentlichen Dienstrechts in Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl. 2017, S. 25 ff.
- 7) Vgl. zu Art. 2 GG die interessante Entstehungsgeschichte der Grundrechtsnorm: *Horn*, in: Stern/Becker, Grundrechtskommentar, 3. Aufl. 2019, Art 2 GG, Rn. 2; zu den tangierten Grundrechten im vorliegenden Kontext vgl. auch *Pfeffer*, NVwZ, 2020, S. 15, (16).
- 8) Grundlegend dazu im vorliegenden Kontext *Schmidt*, S., Das äußere Erscheinungsbild von Beamtenbewerbern, 2017; *Keller* (Fn. 5), S. 359 ff.
- 9) Vgl. dazu in Kürze umfassend *Schrappner/Günther*, LBG NRW, 3. Aufl. 2021, § 45 LBG, Rn. 10 ff.
- 10) Das BVerwG sieht in seiner Entscheidung vom 14.5.2020 ausdrücklich von ihm so bezeichnete „Mini-Tattoos“ als unproblematisch bzw. genehmigungsfähig an, wenn sie „so klein sind, dass sie von Dritten als solche nicht ohne Weiteres zu erkennen sind.“ – das streitbefangene Aloha-Tattoo sollte aber eine Gesamtfläche von 15 cm x 6 cm einnehmen.
- 11) Vgl. den Rechtsprechungsüberblick in der Dissertation von *Schmidt*, S. (Fn. 8); *Keller* (Fn. 5), S. 359 ff.; *Michaelis*, JA 2015, S. 370; in Kürze *Schrappner/Günther* (Fn. 9), § 45 LBG, Rn. 10 ff.
- 12) BVerwG, ZBR 2020, 426; vgl. auch die Vorinstanzen VG Ansbach, Urteil vom 25.8.2016 – AN 1 K 15.01449 – und VGH München, Urteil vom 14.11.2018 – 3 BV 16.2072.
- 13) Vgl. VG Ansbach, Urteil vom 25.8.2016 – AN 1 K 15.0144.